Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

315 FM-98/0-58

München, 21.09.1998
Tel. 2272
Zimmer 1411

Flughafen München;
Erweiterungsvorhaben "Terminal I, Warteraum E-Süd"

Auf das Schreiben der Flughafen München GmbH (FMG) vom 23.06.1998 erläßt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - gem. § 8 Abs. 1, 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108, 3119), zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979, Az: 315 F-98/1, zuletzt geändert durch Änderungsbescheid - Plangenehmigung - vom 17.08.1998, Az: 315 FM-98/0-57, folgenden

58. Änderungsbescheid - Plangenehmigung -

A. Verfügender Teil

Der Plan zur Erweiterung des Terminal West E-Süd wird nach Maßgabe folgender Regelungen genehmigt:

I. Plan

Der Plan I-02c in der Fassung des Planes "Tektur zum Plan I-02 c - Besucherzentrum - Gastronomie" vom 09.07.1998

- Plan der baulichen Anlage und Grünordnung -

wird durch den Plan "Tektur zum Plan I - 02 c - Erweiterung Abfertigungsgebäude West E-Süd" vom 09.06.1998

geändert.

II. Nebenbestimmungen, Hinweise

1. Der "Warteraum E-Süd" dient ausschließlich zur Abfertigung von Schengen-Passagieren. Im Falle einer Nutzung auch für Non-Schengen-Passagiere sind alle hiervon in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Stellen, insbesondere das Grenzschutzpräsidium Süd, zu beteiligen.

2. Die Belange der Abwehr äußerer Gefahren gem. § 29c LuftVG sowie die Eigensicherungspflichten gem. §§ 19b, 20a LuftVG sind besonders zu berücksichtigen.

3. Das Verfahren zur vorfeldseitigen Erweiterung des Terminal West (Bauteil B, Bereich Mitte) wird eingestellt.

III. Kosten

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 1.500 DM festgesetzt. Auslagen sind keine angefallen.

B. Sachverhalt

1. Grundlage

Die Planänderung betrifft die Erweiterung der Baugrenzen für das Terminal West nach Süden.

2. Antrag

Die FMG hatte mit Schreiben vom 29.03.1996 einen Planänderungsantrag für die Erweiterung des Terminal West gestellt. Das beantragte Änderungsverfahren betraf den Bauteil A-Nord, den Bauteil B (Bereich Mitte) und eine Erweiterung im Süden.
In der Folgezeit sollte nach den Planungen der FMG die Ausbaumaßnahme A-Nord vordringlich realisiert werden. Hierzu hat die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - mit 53. Änderungsbescheid - Plangenehmigung - vom 23.01.1997 Az: 315 F-98/0-53 diesen Antragsteil vorab verbeschieden und die Gebäudeerweiterung des Terminal West im Bauteil A-Nord zugelassen. Die Baumaßnahme wurde ausgeführt und der erweiterte Gebäudeteil wird genutzt.

Mit dem nunmehr zu entscheidenden Antrag vom 23.06.1998 hält die FMG den Änderungsantrag vom 29.03.1996 nur noch insoweit aufrecht, als unverändert eine Verschiebung der für den westlichen Passagierabfertigungsbereich planfestgestellten südlichen Baugrenze sowie die Erhöhung der für diesen Bereich festgesetzten höchstzulässigen Baumasse auf 1,0 Mio. m³ nachgesucht wird. Der ursprüngliche Antrag einschl. der Planänderung einer vorfeldseitigen Erweiterung des Abfertigungsgebäudes wurde zurückgenommen.

Die Erweiterungsmaßnahme nach Süden besteht in einem aufgestellten Gebäude mit einer Bruttogrundfläche von ca. 1.900 m². Dadurch wird ebenengleich zu der Ebene 04 des bestehenden Terminal eine nutzbare Warteraumfläche von ca. 1.000 m² entstehen, die Raum für ca. 280 Sitzplätze bieten wird. Zugleich entstehen vier zusätzliche Gates (davon ein gebäudenahes Brückengate sowie ein Remote-Gate am Verbindungssteg und je eines am Abgang der beiden Remote-Treppenhäuser).

Der Warteraum E-Süd soll für "Schengen-Passagiere" als Abflugwarteraum sowie (bei Ankünften über den Brückensteg der Abstellposition 121) auch als Ankunftsbereich dienen.

3. Begründung des Vorhabens

Das Vorhaben begründet die FMG mit der auch im Jahre 1998 weiter ansteigenden Zunahme des Passagieraufkommens am Verkehrsflughafen München. Diesem anhaltenden Passagierzuwachs müsse die FMG durch die beabsichtigte Erweiterung der bestehenden Passagierabfertigungskapazitäten entsprechend Rechnung tragen.

4. Antragsunterlagen

Dem Antrag waren der Tekturplan zum Plan I-02 c "Erweiterung Abfertigungsgebäude West-E-Süd" vom 09.06.1998 sowie diverse Funktions- und Genehmigungspläne beigelegt.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlagen

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 LuftVG bedürfen Änderungen bei Flughäfen einer Planfeststellung gem. § 10 LuftVG.

Das Vorhaben wird jedoch im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gem. § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren kann von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt werden, wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden, oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentumes oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

Die in Anspruch genommene Grundstücksfläche befindet sich im Eigentum der FMG. Die beteiligten Stellen haben keine relevanten Einwendungen erhoben.

III. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung der Anlage verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden.

Das Vorhaben ist angesichts des stetig steigenden Passagieraufkommens am Flughafen München erforderlich. Für die Fluggäste müssen angemessene Abfertigungskapazitäten vorgehalten werden. Dies liegt sowohl im Interesse der FMG als auch der Allgemeinheit.

Die Genehmigung gem. § 8 Abs. 2, 1 LuftVG war somit zu erteilen.

D. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig, Kostenschuldnerin ist die FMG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Ziff. V Nr. 7b des Gebührenverzeichnisses hierzu. Auslagen sind in diesem Verfahren keine anfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Ehinger
Oberregierungsrat